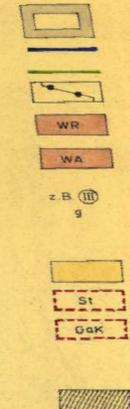


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEZEICHNUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN



Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 41
 Vom 28. Oktober 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 741) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Ländergesetzblatt Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 41 für den Geltungsbereich Kieler Straße — Eidelstedter Platz — Eidelstedter Dorfstraße — Karkwurt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

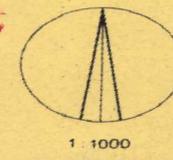
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Hausgrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Garagenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Abstrichen nach § 4 Absatz 3 der Verordnung über die landliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1963 (Bundesgesetzblatt I Seite 1236) werden ausgeschlossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats.
 Hamburg, den 28. Oktober 1969.



Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv nied. Bebauungsplan (ortst. 320) ist festgestellt.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsausschuss

Hamburg, den 31. Okt. 1969
 Hansmann 107

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 28. Okt. 1969 (GVBl. S. 209) In Kraft getreten am 26. Nov. 1969

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN EIDELSTEDT 41

AUFGRUND DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 320

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsausschuss
 Hamburg 24, Stadtbücherei 3
 Ref. 34 10 08

Feldvergleich vom Sept. 1967

Archiv Nr. 23446

(KBl. 4650 B. 108)
 HAMBURG DEN 21.10.69
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
 Erster Baudirektor

Verordnung über den Bebauungsplan Iserbrook 2

Vom 28. Oktober 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Iserbrook 2 für den Geltungsbereich Hasenhöhe — Bahnanlagen — Nordgrenze des Flurstücks 1270 der Gemarkung Dockenhuden — Bredkamp — Nordgrenzen der Flurstücke 1358, 1359 und 1395 der Gemarkung Dockenhuden — Darbovenstieg — Schenefelder Landstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 1655 und 1656 sowie Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1659 der Gemarkung Dockenhuden — Isfeldstraße — Schenefelder Landstraße — Bahnanlagen (Bezirk Altona, Ortsteil 224) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Oktober 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 41

Vom 28. Oktober 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 41 für den Geltungsbereich Kieler Straße — Eidelstedter Platz — Eidelstedter Dorfstraße — Karkwurt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Oktober 1969.